Verfahrensordnung Hinweisgebersystem

Zeilhofer Handhabungstechnik GmbH & Co. KG, Konrad-Zuse-Straße 7, 83607 Holzkirchen · Version 1.0 · gültig ab November 2026

1. Zweck

Zeilhofer Handhabungstechnik (ZHHT) will Rechtsverstöße und Missstände früh erkennen und abstellen. Dafür bietet ZHHT einen vertraulichen Meldeweg an. Das Hinweisgebersystem ist freiwillig eingerichtet; ZHHT ist dazu nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) nicht verpflichtet, setzt die Vorgaben des Gesetzes aber sinngemäß um.

2. Wer melden kann

Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende, Bewerberinnen und Bewerber, freie Mitarbeitende sowie Lieferanten, Kunden, Dienstleister und deren Beschäftigte.

3. Was gemeldet werden kann

Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder ernsthafte Missstände in Zusammenhang mit ZHHT, insbesondere:

- Korruption, Betrug, Untreue, Diebstahl
- Verstöße gegen Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Mängel bei Produktsicherheit und CE-Konformität
- Umweltverstöße
- Verstöße gegen Datenschutz und IT-Sicherheit
- Verstöße gegen Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos
- Kartellrechtsverstöße
- Diskriminierung und Belästigung
- Menschenrechtsverstöße in der Lieferkette

Nicht über das Hinweisgebersystem laufen Reklamationen, Serviceanfragen und allgemeine Beschwerden ohne Bezug zu einem Verstoß.

4. Meldestelle

Meldestelle ist Julian Zeilhofer, Geschäftsführer. Er bearbeitet Meldungen persönlich, vertraulich und ohne Weisung Dritter. Eine Vertretung gibt es nicht; andere Personen erhalten keinen Zugriff auf Meldungen.

Betrifft eine Meldung die Geschäftsführung, wird auf die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz verwiesen. Hinweisgebende können sich ohnehin jederzeit direkt an eine externe Meldestelle wenden.

5. Meldewege

- E-Mail an hinweis@zeilhofer-handhabung.de (Zugriff ausschließlich durch die Meldestelle)

- Post an Zeilhofer Handhabungstechnik GmbH & Co. KG, „Meldestelle – Vertraulich“, Konrad-Zuse-Straße 7, 83607 Holzkirchen; solche Briefe werden ungeöffnet an die Meldestelle weitergegeben
- Persönliches Gespräch oder Telefonat nach Vereinbarung

Anonyme Meldungen sind möglich und werden bearbeitet.

6. Ablauf

1. Die Meldestelle bestätigt den Eingang spätestens nach 7 Tagen, sofern ein Kontaktweg bekannt ist.
2. Sie prüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich fällt und stichhaltig ist, und fragt bei Bedarf nach.
3. Sie klärt den Sachverhalt und ergreift angemessene Folgemaßnahmen, zum Beispiel interne Untersuchungen, Abstellen des Verstoßes, Einbindung von Rechtsberatern oder Behörden oder Abschluss des Verfahrens mangels Anhaltspunkten.
4. Spätestens 3 Monate nach der Eingangsbestätigung erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zu geplanten und ergriffenen Maßnahmen und deren Gründen, soweit Ermittlungen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

7. Vertraulichkeit

Die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, und weiterer genannter Personen wird vertraulich behandelt. Sie wird nur offengelegt, wenn die betroffene Person zustimmt oder eine gesetzliche Pflicht besteht, etwa gegenüber Strafverfolgungsbehörden oder auf gerichtliche Anordnung.

8. Schutz vor Benachteiligung

Wer in gutem Glauben einen Hinweis gibt, darf deswegen nicht benachteiligt werden, etwa durch Kündigung, Abmahnung, Versetzung, Mobbing oder Nichtberücksichtigung bei Beförderungen. Auch Drohungen und Versuche sind untersagt. Wissentlich oder grob fahrlässig falsche Meldungen sind nicht geschützt und können Folgen haben.

9. Rechte der betroffenen Personen

Für Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, gilt bis zur Klärung die Unschuldsvermutung. Sie werden informiert und angehört, sobald dies die Aufklärung nicht gefährdet.

10. Dokumentation und Löschung

Jede Meldung wird dokumentiert, getrennt von anderen Unterlagen und nur für die Meldestelle zugänglich aufbewahrt. Die Dokumentation wird 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, soweit sie nicht länger erforderlich ist, etwa für ein laufendes behördliches oder gerichtliches Verfahren.

11. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der DSGVO und dem BDSG. Einzelheiten enthält der Datenschutzhinweis auf der Seite www.zeilhofer-handhabung.de/hinweisgebersystem.

12. Externe Meldestellen

Bundesamt für Justiz – Externe Meldestelle des Bundes, 53094 Bonn, Telefon +49 228 99 410-6644, hinweisgeberstelle@bfj.bund.de. Für Kartellrecht ist zusätzlich das Bundeskartellamt, für

Finanzdienstleistungen die BaFin zuständig.

13. Überprüfung

Die Geschäftsführung überprüft diese Verfahrensordnung mindestens alle zwei Jahre sowie dann, wenn ZHHT regelmäßig 50 oder mehr Beschäftigte hat und das Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtend greift.

Holzkirchen, November 2026
Julian Zeilhofer, Geschäftsführer